

275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (151 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll für ältere Arbeitnehmer, die in Betrieben arbeiten, welche dem zweiten Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes unterliegen, ein besonderer Kündigungsschutz normiert werden. Für Arbeitnehmer in Betrieben, in denen dauernd weniger als 5 Arbeitnehmer beschäftigt sind, soll im Rahmen der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes ein besonderer Kündigungsschutz festgelegt werden. Weiters soll die Möglichkeit, durch Betriebsvereinbarungen Sozialpläne abzuschließen, nicht mehr auf Betriebe, in denen dauernd mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, beschränkt sein. Ferner soll im Hinblick auf das in der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird (149 der Beilagen), institutionalisierte Frühwarnsystem der Betriebsinhaber ausdrücklich verpflichtet werden, den Betriebsrat von der Anzeige an das zuständige Arbeitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1976 beschlossen, einen Unterausschuß zur Vorberatung einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Maderthaler, Maria Metzker, Modl, Pansi, Rechberger und Treichl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Halder, Dr. Hauser,

Dr. Kohlmaier, Dr. Schwimmer und Wedenig sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Meltzer an. Nach der konstituierenden Sitzung am 11. Mai 1976 hat der Unterausschuß in seiner Sitzung am 3. Juni 1976 die Vorlage unter Heranziehung von Sachverständigen beraten und einvernehmlich Abänderungsanträge zu § 105 Abs. 3, § 108 Abs. 1 und § 109 Abs. 3 vereinbart.

Dem Ausschuss für soziale Verwaltung wurden in seiner Sitzung am 15. Juni 1976 die vom Unterausschuß einvernehmlich vereinbarten Abänderungsanträge vorgelegt und ein mündlicher Bericht durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Pansi, erstattet. In der darauf folgenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Meltzer sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde vom Abgeordneten Meltzer ein Abänderungsantrag zu Art. I Z. 3 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung unter Ablehnung des obgenannten Abänderungsantrages des Abgeordneten Meltzer einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 06 15

Modl
Berichterstatter

Pansi
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1975 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 105 Abs. 3 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Bei älteren Arbeitnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß besonders zu berücksichtigen.“

2. Der letzte Halbsatz des § 105 Abs. 4 vierter Satz hat zu lauten:

„in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen.“

3. Dem § 108 Abs. 1 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

Artikel II

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren über die Anfechtung von Kündigungen sowie über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 109 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.